

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —^a

(No. 561.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten September 1819., daß die Begünstigung der unentgeltlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Kombattanten und denen, welche bei alliirten Armeen die Kriege von 1813 mitgemacht haben, zu Theil werden soll.

Dem Staatsministerio eröffne Ich auf die in dem Berichte vom 13ten d. M. gemachten Anfragen:

- ad 1) daß die durch die Kabinettsorder vom 20sten März 1816. ertheilte Begünstigung der unentgeltlichen Verleihung des Bürgerrechts auf sämtliche Soldaten Anwendung finden soll, welche mit mobil gemachten Truppentheilen ausmarschirt sind, gleichviel, ob sie vor den Feind kamen oder nicht;
- ad 2) Nicht-Kombattanten, welche sich bei solchen Heeresabtheilungen befunden, die vor den Feind gekommen sind, sollen den Soldaten, mit denen sie die Gefahren des Krieges getheilt haben, in obiger Beziehung gleich geachtet werden. Endlich
- ad 3) sind Landeseingeborne, welche die Kriege von 1813 zwar nicht bei der Preussischen, aber doch bei einer der alliirten Armeen mitgemacht haben, von der unentgeltlichen Verleihung des Bürgerrechts keinesweges auszuschließen.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 22sten September 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

- o. 562.) Erklärung, wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Hohenzollern-Hedingerischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen; Vom 23sten September 1819.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hedingerischen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Ab-

Jahrgang 1819. M m schloß